

Entwurf einer Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor großen Beutegreifern

Ausgangslage

Einleitend wird festgehalten, dass die Haltung von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden etc. auf Almen und Weiden förderlich für die Auslebung ihres natürlichen Bewegungs- und Sozialverhaltens ist und der Stärkung ihrer Gesundheit dient. Die Haltung von Tieren auf Almen und Weiden ist somit aus Tierschutzsicht sehr zu begrüßen und erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes. Die Alm- und Weidehaltung bringt aber nicht nur Vorteile, sondern birgt auch natürliche Gefahren für die Tiere. Dies sind etwa Blitzschlag, Steinschlag, Absturz, Hunde sowie Abgänge durch große Beutegreifer. Weiters sind auch diese Tiere nicht vor Krankheiten gefeit. Die Abgänge durch große Beutegreifer bezogen auf gealptes Kleinvieh machen jedoch aktuellen Zahlen aus Südtirol zur Folge nur rund 17 % der Abgänge insgesamt (ca. 5-6 %) aus.

Im Tierschutzgesetz ist die Verantwortung des Tierhalters für nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere in § 19 wie folgt geregelt:

„Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.“

Die Bestimmung beruht auf Nr. 12 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG – Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

Zum Umgang mit § 19 TSchG und der Schutzpflicht des Tierhalters im Zusammenhang mit der Gefahr durch große Beutegreifer wurde im Auftrag von Tierschutz Austria ein Rechtsgutachten von Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. erstellt. Dieses Gutachten hat für Verunsicherung unter den Tierhaltern und Behörden gesorgt, da in den Raum gestellt wurde, dass bereits bei einer bekannten Präsenz von Raubtieren in einem bestimmten Gebiet Tiere entweder nur mit entsprechendem Schutz oder gar nicht aufgetrieben werden dürfen. Auch die Pflichten der Behörde in diesem Zusammenhang und allfällige rechtliche Konsequenzen für die Amtstierärzte im Falle der Nichtvorschreibung von behördlichen Maßnahmen bei Gefährdung der Tiere durch große Beutegreifer wurden in dem Gutachten thematisiert.

Im Rahmen der Sitzung des Vollzugsbeirates vom 18. November 2025 wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Leitung Tirols beschlossen, deren Aufgabe es ist, eine Leitlinie zum Vollzug der Bestimmungen des TSchG im Zusammenhang mit dem Vorkommen und Rissgeschehen durch große Beutegreifer festzulegen.

Es wird daher folgende Leitlinie festgelegt:

Zu § 19 TSchG:

Hier gilt es zunächst die Frage zu beantworten, welche Maßnahmen der Tierhalter zu treffen hat, um seine Tiere vor potentiellen Rissen großer Beutegreifer zu schützen bzw. ob es zulässig ist, sie trotz Präsenz von großen Beutegreifern in einem bestimmten Gebiet aufzutreiben.

Der Tierhalter ist nach dieser Bestimmung verpflichtet seine Tiere – soweit möglich – vor Raubtieren zu schützen. Ein Schutz muss daher sowohl nach den örtlichen Gegebenheiten, als auch aufgrund der Verfügbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen, möglich sein. Schutzmaßnahmen im Einflussbereich des Tierhalters können, vereinfacht gesagt, die Anbringung von Zäunen, die Behirtung sowie der Einsatz von Herdenschutzhunden sein. Auch die Entnahme von großen Beutegreifern kann eine Maßnahme zum Schutz der Herden sein.

In den vom Wolf hauptsächlich betroffenen Bundesländern Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurden diverse Verordnungen zum Schutz der Alm- und Weideflächen erlassen, um eine gezielte Entnahme von auffälligen Wölfen zu ermöglichen.

Verordnungen im Anhang aufzählen (Länder ersuchen um Einfügung aktueller Verordnungen)

Der Erlass dieser Verordnungen war erforderlich, da der Wolf durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geschützt ist und es somit einer besonderen Rechtfertigung für dessen Entnahme bedarf. Um eine Ausnahme vom Schutz des Wolfes durch die FFH-RL zu rechtfertigen, finden sich in den Erläuterungen zu den Verordnungen teils sehr ausführliche Begründungen, warum ein Ausnahmegrund nach Art 16 der FFH-RL vorliegt und der Abschuss des Wolfs daher die einzig mögliche und zumutbare Maßnahme ist, um die Tiere auf den Almen und somit die Almwirtschaft an sich zu schützen. Die Begründungen gehen dabei zumeist auch auf die Frage ein, inwieweit der Schutz der betroffenen Alm- und Weidegebiete durch den Tierhalter möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Denn nur falls dies verneint wird, ist die Entnahme von Wölfen als ultima ratio zulässig.

Bei diesen Begründungen handelt es sich - wie auch *Wessely* in seinem Gutachten zutreffend festhält - um antizipierte Sachverständigengutachten, die von den Tierschutzbehörden zur Beurteilung des § 19 TSchG herangezogen werden können, da sie vergleichbare Sachverhalte, nämlich die Möglichkeit des Schutzes der Alm- und Weidegebiete durch die Tierhalter, beurteilen.

Verordnungen umfassten Gebiete auch für die Beurteilung des § 19 TSchG. Auf diesen Gebieten ist daher ein genereller Schutz der Tiere vor Rissen durch große Beutegreifer durch den Tierhalter nicht möglich. Die Haltung von Tieren in diesen Gebieten bleibt somit bei Präsenz großer Beutegreifer grundsätzlich zulässig.

In Alm- und Weidegebieten, die nicht vom Schutzzweck derartiger Verordnungen umfasst sind, können die Landesregierungen im Erlasswege festlegen, dass auch in diesen Gebieten ein genereller Schutz der Tiere vor Rissen großer Beutegreifer durch den Tierhalter im Sinne des § 19 TSchG nicht möglich ist. Bei der Begründung dieser Entscheidung kann auf die Argumentation der Alm- und Weideschutzverordnungen der Länder zurückgegriffen werden, soweit diese auch auf die Situation in den betroffenen Gebieten anwendbar ist.

Zur Beurteilung der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Herdenschutzes wird an dieser Stelle auf den aktuellen Beitrag im Rahmen der Freilandtagung 2025 von *Helen Willems* „Gelenkte Weideführung auf den Tiroler Herdenschutzprojektalmen: Strategien, Entwicklungen und Erkenntnisse“ hingewiesen. Im [Tagungsband auf Seite 19](#) findet sich dazu folgende Feststellung:

„Kosten: Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass die Anpassung der Schafalping an die steigende Präsenz großer Beutegreifer und die Umsetzung von Herdenschutz erwartungsgemäß zu einem starken Anstieg der Kosten führt. Die höchsten Kosten entstehen durch die Anstellung von Hirtenpersonal. Die errechneten Kosten pro Schaf hängen dabei maßgeblich von der Anzahl aufgetriebener Tiere auf den Almen ab. Bei mehrheitlich rückläufigen Auftriebszahlen stiegen die errechneten durchschnittlichen Herdenschutzkosten pro Schaf kontinuierlich an. Bei der Annahme einer almangepassten Auslastung liegen die Kosten bei rund EUR 90,- Euro pro Schaf. Mit den derzeitigen Erlösen (ÖPUL-Förderungen und Weidezins), die aus der Almwirtschaft zu generieren sind, ist eine Umsetzung von gelenkter Weideführung mit Herdenschutz für die Schafhaltenden und Almen finanziell nicht realisierbar.“

Die Tabelle 4 auf Seite 20 veranschaulicht weiters, dass 2024 die durchschnittlichen Kosten im Projektgebiet aufgrund der Auslastung gar bei 190 € pro Schaf gelegen sind. Die 90 € sind eine Annahme bei almangepasster Auslastung.

Allein aus wirtschaftlichen Gründen ist daher der Schutz von Alm- und Weidevieh durch Behirtung und den Einsatz von Herdenschutzhunden derzeit für die Tierhalter nicht zumutbar und möglich im Sinne des § 19 TSchG.

Hinzu kommt, dass die Länder durch die oben erwähnten Verordnungen die Möglichkeit geschaffen haben, durch die gezielte Entnahme von auffälligen Wölfen die Herden zu schützen. Die Tierhalter können daher grundsätzlich darauf vertrauen, dass die betreffenden Gebiete auch durch Bejagung geschützt werden.

Zusammengefasst sei daher nochmals festgehalten, dass in Gebieten, die durch Verordnungen der Länder als nicht schützbar im Sinne des Art 16 FFH-RL eingestuft wurden, ein genereller Schutz der Tiere vor großen Beutegreifern auch im Sinne des § 19 TSchG nicht möglich ist. Selbiges gilt für Gebiete, die von der jeweiligen Landesregierung im Erlasswege als nicht schützbar im Sinne des § 19 TSchG qualifiziert wurden. In diesen Gebieten ist die Haltung von Tieren außerhalb von Gebäuden trotz bestätigter Vorkommen

und Rissen großer Beutegreifer auch ohne Schutzmaßnahmen grundsätzlich zulässig. In allen anderen Gebieten verbleibt die Beurteilung des § 19 TSchG bei der zuständigen Behörde. Auch hier muss jedoch die grundsätzliche Möglichkeit der Schutzmaßnahmen geprüft werden.

Zur Beurteilung der Tierhalterverantwortung bei drohender Gefahr durch große Beutegreifer:

Sollte es im Einzelfall zu ungewöhnlich häufigen Rissen in örtlicher und zeitlicher Nähe zur Weide- oder Almweidehaltung eines Tierhalters kommen und auch die gezielte Entnahme von großen Beutegreifern nichts an dieser Situation ändern, ist der Tierhalter verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zum Schutz seiner Tiere zu treffen, um sie vor Leiden, Schmerzen, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des § 5 TSchG zu schützen. Die Wahl der Maßnahmen obliegt dabei dem Tierhalter und ist anhand des konkreten Einzelfalls von diesem zu beurteilen. Bei der Zumutbarkeit der Maßnahmen ist jedoch ein strengerer Maßstab anzulegen, als bei der Beurteilung des § 19 TSchG. Als ultima ratio wird der Tierhalter verpflichtet sein, die Tiere zum Schutz vor Rissen großer Beutegreifer abzutreiben.

Zum Umfang der Kontrollpflichten der Behörden sowie zu allfällig zu treffenden behördlicher Maßnahmen:

In jenen Gebieten, die im Verordnungswege durch die Landesregierungen als nicht schützbar im Sinne der FFH-RL qualifiziert wurden oder die durch Erlass als nicht schützbar im Sinne des § 19 TSchG bezeichnet wurden, gilt die Tierhalterverantwortung nach § 19 TSchG als erfüllt und ist durch die Behörde nicht gesondert zu prüfen. In allen übrigen Alm- und Weidegebieten ihrer Wirkungsbereiche obliegt den Behörden trotz bekannter Präsenz großer Beutegreifer ebenfalls keine generelle Pflicht zur Prüfung der Einhaltung des § 19 TSchG. Diese ist nur im Einzelfall bei amtlicher Kenntnis eines Rissvorfalls in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang vorzunehmen.

Sollte es somit – unabhängig von der Qualifikation eines Gebiets durch Verordnung oder Erlass als nicht schützbar – im Einzelfall zu einer ungewöhnlichen Häufung von Rissvorfällen in örtlicher und zeitlicher Nähe zu einer Weide- oder Almhaltung kommen und auch die gezielte Entnahme von großen Beutegreifern nichts an dieser Situation ändern, ist die Behörde zur Kontrolle der Tierhaltung verpflichtet, wenn ihr bekannt ist, dass der Tierhalter von sich aus keine Maßnahmen zum Schutz seiner Tiere getroffen hat, um sie vor Leiden, Schmerzen, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des § 5 TSchG zu schützen. In diesem Falle hat die Behörde den Sachverhalt zu prüfen und nach Maßgabe des Tierschutzgesetzes vorzugehen. Dies umfasst Mittel wie Beratung, Verbesserungsaufträge, die Einleitung von Strafverfahren und, als ultima ratio, behördliche Zwangsmaßnahmen.

Die folgende Matrix soll die Behörden als Handlungsanleitung in Fällen von Präsenz großer Beutegreifer und durch diese verursachte Rissgeschehen unterstützen:

Matrix Gefahrenstufen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz

Gefahrenstufe	Rissereignis	Weide auf der Herdenschutz möglich (z. B. Heimweide)	Weide, auf der Herdenschutz nicht möglich durch LandesVO oder Erlass (z.B. Alm)**
1 allgemeine Gefahr	kein Riss, Präsenz von GBG ¹ aufgrund Monitoringdaten ²	Schutzmaßnahmen gemäß § 19 TSchG für Auftrieb notwendig	Keine Schutzmaßnahmen möglich, Auftrieb trotzdem möglich
2 erhöhte Gefahr	1. Rissereignis*	Behörde prüft risikobasiert die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen ³	Keine Schutzmaßnahmen möglich, keine behördlichen Maßnahmen
3 unmittelbar drohende Gefahr	2. Rissereignis* auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen ⁴ nach dem ersten Riss	Sofern noch nicht erfolgt, erteilt Behörde Auftrag (per Bescheid) für Schutzmaßnahmen ³ mit Fristsetzung, Erwägung der Einleitung eines Strafverfahrens nach dem TSchG	Behörde prüft risikobasiert die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen ³
	3. Rissereignis* auf derselben Weide ⁴ innerhalb von 14 Tagen nach dem 2. Riss	Prüfung bzw. Umsetzung Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme, Einleitung Strafverfahren nach TSchG	Sofern noch nicht erfolgt, erteilt Behörde Auftrag (per Bescheid) für Schutzmaßnahmen ³ mit Fristsetzung, bei Nichtumsetzung Erwägung der Einleitung eines Strafverfahrens nach dem TSchG
	4. Rissereignis* auf derselben Weide ⁴ innerhalb von 14 Tagen nach dem dritten Riss		Bei Nichtumsetzung Prüfung bzw. behördliche Umsetzung Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme, Einleitung Strafverfahren nach TSchG

¹ Große Beutegreifer der Arten Wolf (Canis lupus), Braunbär (Ursus arctos), Luchs (Lynx lynx) und Goldschakal (Canis aureus).

² siehe z.B. <https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten> oder <https://dafne.at/projekte/lekowolf>

³ siehe <https://baer-wolf-luchs.at/herdenschutz>

⁴ Für eine nicht von einem Rissereignis* betroffene Weide innerhalb von fünf km Luftlinie bleibt die Gefahrenstufe 2 (erhöhte Gefahr) und die damit verbundenen Maßnahmen bestehen.

* Rissereignis: im Umkreis von 5 km Luftlinie amtliche Kenntnis eines durch einen großen Beutegreifer gerissenen Nutztieres. Wenn innerhalb von 14 Tagen kein weiteres Rissereignis festgestellt wird, ist wieder die Gefahrenstufe 1 allgemeine Gefahr anzunehmen.

** Alm- und Weidegebiete, die nicht von derartigen VO oder Erlässen umfasst sind, können ebenfalls nicht schützbar sein. Beurteilung, ob Schutzmaßnahmen möglich sind, hat im Einzelfall zu erfolgen.